



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

26. Jahrgang

7. November 2022

Nr. 33

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“</b>	1
2. <b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich südlich des Detershagener Weges in der Ortschaft Niegripp</b>	5

### Stadt Burg

#### **1. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2020 mit der Beschlussvorlage 113/2020 den Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ beschlossen und bestimmt, dass der Planvorentwurf sowie die zugehörige Begründung und des Umweltberichtes (Stand: August 2021) innerhalb einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Erörterung und Äußerung ausgelegt werden soll.

Ziel der Planung ist es, eine Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz zu realisieren.

Der geplante räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

100/7, 10218 (teilweise), 10220, 10224 (teilweise) in der Flur 36

10175 (teilweise), 10176 (teilweise), 226/1 (teilweise), 228 (teilweise), 230/1 (teilweise), 247/22 (teilweise), 247/23 (teilweise), 247/3, 247/30, 247/4, 248/11, 248/12 (teilweise), 249/1 (teilweise), 252/1 (teilweise), 253/2 (teilweise), 253/3, 253/4 (teilweise), 254/3 (teilweise), 254/4 (teilweise), 255/4, 259/4 in der Flur 37

10000 (teilweise), 15/43, 15/44 (teilweise), 15/47 (teilweise), 15/72 (teilweise), 15/73 (teilweise), 15/90 (teilweise), 15/91 (teilweise), 158/15 (teilweise), 80 (teilweise), 81 (teilweise), 82 (teilweise), 83 (teilweise) in der Flur 38

10004 (teilweise), 10005, 10006, 10007, 10008, 10009 (teilweise), 10053 (teilweise), 145/1 (teilweise), 150/2 (teilweise), 152/1 (teilweise), 318/139(teilweise) in der Flur 47

der Gemarkung Burg.

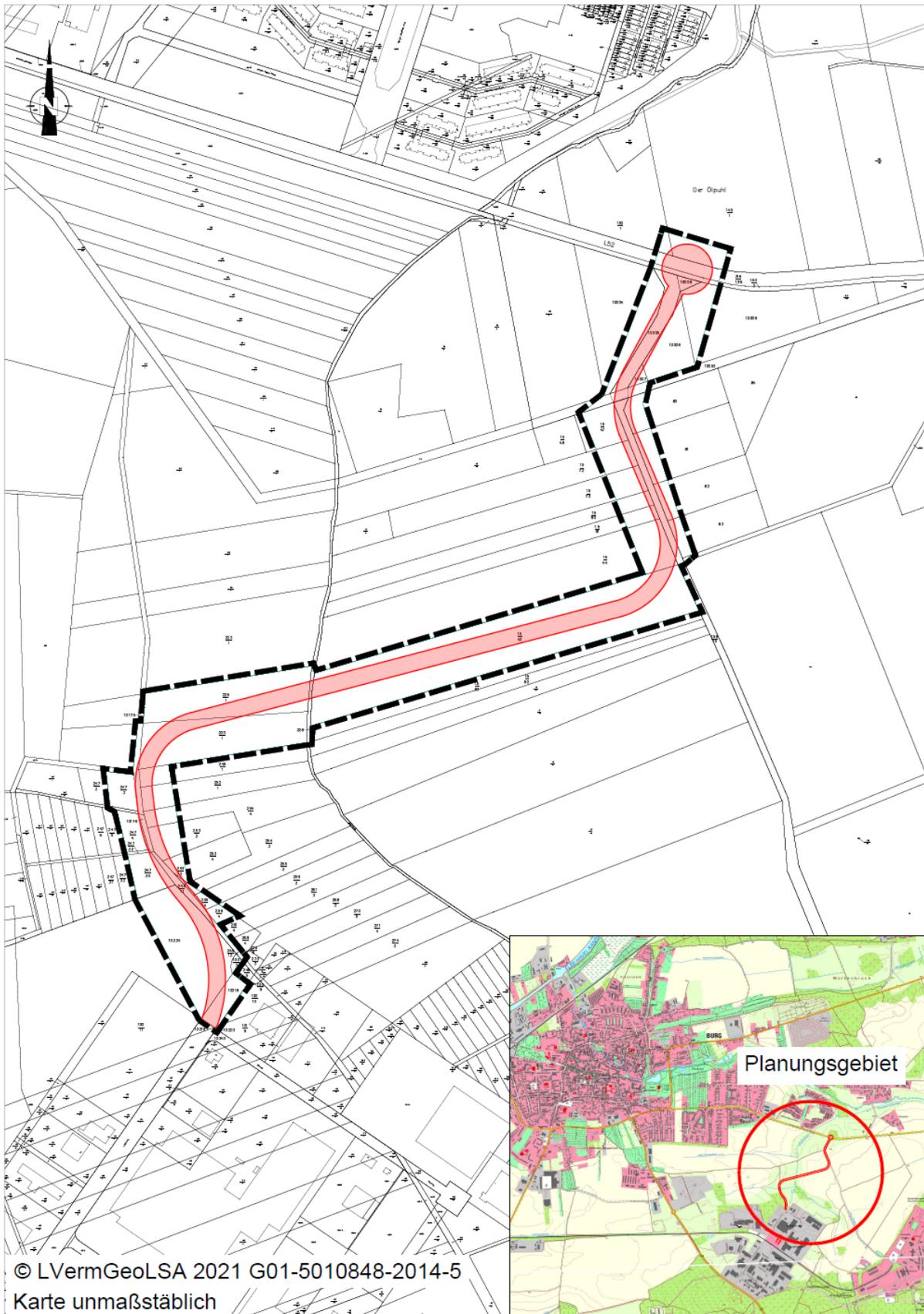
Im Bebauungsplan soll in der Hauptsache die Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsfläche i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erfolgen. Weiterhin sollen randlich betroffene und geeignete Flurstücke oder Teile davon als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. als Fläche für die Landwirtschaft i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt werden.

#### Aktueller Hinweis zum Inhalt des Planvorentwurfes:

Durch die zwischenzeitlich weitere Bearbeitung und Abstimmung des ingenieurtechnischen Projektes der Verbindungsstraße hat sich die Form der Anbindung an die L52 von der im Vorentwurf des Bebauungsplanes bearbeiteten Form einer Kreisverkehrsanlage in eine dreiseitig ausgebildete Kreuzungsanbindung geändert. Diese neue Situation ist im mit ausliegendem Beiblatt mit Stand September 2022 abgebildet. Der straßenbegleitend geführt Radweg entlang der L52 wird entsprechend den Entwurfsvorgaben in die Kreuzungsanbindung aufgenommen. Eine umfassende Aufnahme und Berücksichtigung in den Bebauungsplan erfolgt im Wege der Entwurfsbearbeitung.

#### Umweltprüfung

In Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB wurde dem Vorentwurf der Begründung ein Vorentwurf des Umweltberichtes angefügt. Nach bisherigen Verfahrensstand liegen noch keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“**

Die vorbezeichneten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 115 mit der Planzeichnung und zugehöriger Begründung einschl. des Umweltberichtes liegen

**vom 16. November 2022 bis einschließlich 19. Dezember 2022**

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite der Stadt Burg unter [www.stadt-burg.de](http://www.stadt-burg.de) (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und unter Verwendung der E-mail: [beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de](mailto:beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de) Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen ebenfalls abgegeben werden.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme und Erörterung auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -504 (Herr Wagener) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

**Die Postanschrift der Stadt Burg ist: In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.**

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Durch die Abgabe von Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen wird der Speicherung der mitgeteilten personenbezogenen Daten zugestimmt.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

*Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). **Sofern Sie Ihre Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.***

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter [www.stadt-burg.de](http://www.stadt-burg.de) (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.*

*Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren.*

Burg, 03 NOV. 2022

gez. STARK

Bürgermeister

## **2. Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 14. November 2022**

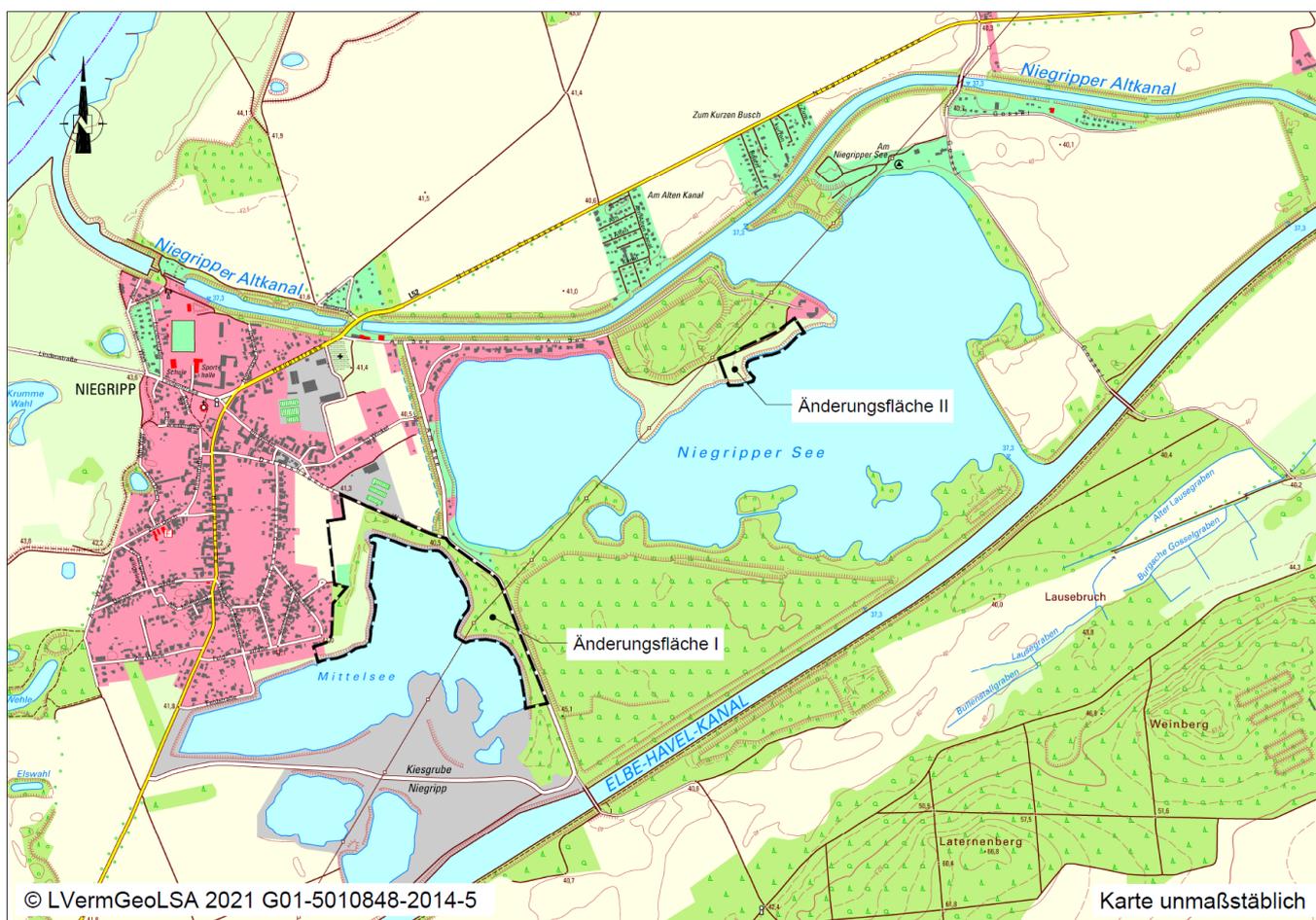
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. April 2022 mit Beschluss Nr. 031/2022 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich südlich des Detershagener Weges in der Ortschaft Niegripp beschlossen. Die Begründung einschl. des zugehörigen Umweltberichtes (Stand: Februar 2022) wurde gebilligt.

Der Landkreis Jerichower Land hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg für den Bereich südlich des Detershagener Weges in der Ortschaft Niegripp am 17. Oktober 2022 (AZ: 63 10 – 2022 – 01505) erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg wirksam.

Die Änderungsabsicht besteht in der Ausweisung von Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO anstelle der bisherigen Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald sowie Grünflächen und von Sonderbauflächen für die Erholung (§ 1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO).

Im Zuge der Entwurfsbearbeitung und in Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind folgende weitere inhaltliche Änderungen in die Planbearbeitung eingeflossen:

1. Reduzierung von dargestellten Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Bereich der Halbinsel zugunsten von Grünflächen (Änderungsfläche II)
- sowie
2. Darstellung von Sonderbaufläche für die Erholung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO anstelle von Grünflächen und Flächen für Wald im Bereich des Ostufers des sog. Mittelsees (Änderungsfläche I).



**Geltungsbereiche der genehmigten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg**

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihrer Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und es kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 6 Abs. BauGB).

Ergänzend dazu sind die Unterlagen im Internet unter [www.stadt-burg.de](http://www.stadt-burg.de) (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) eingestellt. Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB kann die in Kraft getretene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtborg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen werden.

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung hin möglich. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: [stadtplanung@stadt-burg.de](mailto:stadtplanung@stadt-burg.de) bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-504 (Ansprechpartner: Herr Sven Wagener) oder 03921 / 921-236 (Ansprechpartnerin: Frau Regina Gelhard) zur Verfügung.

Hinweise:

*Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.*

*§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:*

*„Unbeachtlich werden*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

*wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.“*

*Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg, 03. NOV. 2022

gez. STARK

Bürgermeister

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*